Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 813
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 24. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Verdachtsfälle des Subventionsbetrugs bei der Corona-Soforthilfe

und **Antwort** vom 11. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26813
vom 24.02.2021
über
Verdachtsfälle des Subventionsbetrugs bei der Corona-Soforthilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt sich der Senat, dass in Berlin mit 2.600 Verdachtsfällen nach Nordrhein-Westfalen mit 4.619 Verdachtsfällen deutschlandweit die zweitmeisten vermuteten Fälle des Betrugs bei der Corona-Soforthilfe aufgekommen sind?

Zu 1.:
Es kämen eine Reihe von Merkmalen als Erklärungsgrund in Betracht, wie z.B. eine im Ländervergleich überproportional hohe Zahl an Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen in Berlin, überproportionale Antragszahlen, eine andere Kriminalitätsstatistik im Bundesländerranking, Fragen der Interpretation der Förderung, oder ähnliches. Ohne eine abschließende Analyse bewertet der Senat aber keine Vermutungen.

2. Von welchem Zeitraum geht der Senat aus, der für die Ermittlung bis zur Verurteilung der Verdachtsfälle des Betrugs bei der Corona-Soforthilfe in Berlin benötigt werden wird? Wie trägt der Senat für Wirtschaft, Energie und Betriebe dazu bei, um die Ermittlung zu beschleunigen?

3. Welchen finanziellen Schaden vermutet der Senat durch die zusätzlichen Ermittlungskosten und die Kosten für die Rückholung der Hilfen?

Zu 2. und 3.:
Ein voraussichtlicher Zeitraum für die Dauer der Ermittlungsverfahren sowie der dadurch entstehenden Ermittlungskosten kann auch vor dem Hintergrund der noch laufenden Corona-Programme nicht benannt werden.

4. Weshalb wurde in Berlin als einzigem Bundesland bei der Auszahlung der Corona-Soforthilfe nicht anhand des Gewerbe- oder Handelsregisters kontrolliert, ob es die Firmen tatsächlich gibt?

Zu 4.:
Um die Identität bzw. Existenz der Antragstellenden sicherzustellen, hat sich Berlin zur Angabe der Steueridentifikationsnummer entschlossen, weil Soloselbständige nicht grundsätzlich verpflichtet sind, sich im Handels- oder Gewerberegister eintragen zu lassen und entsprechend viele Soloselbständige nicht eingetragen sind.

5. Welche präventiven Vorgaben hatte der Senat bei der Bearbeitung der Corona-Soforthilfe-Anträge zu Beginn vorgegeben, um Betrugsfälle zu verhindern?

Zu 5.:
Die Hilfe aus dem Soforthilfeprogramm sollte möglichst schnell und unbürokratisch bei den Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe ankommen, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Deshalb wäre es nicht praxisgerecht gewesen, bei jedem Antrag umfangreiche Nachweise zu überprüfen. Stattdessen wurde eine glaubhafte und strafbewehrte Versicherung der Antragsteller eingefordert. Die Antragsteller mussten aber in dem Antragsformular erläutern, inwiefern ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und ihre wirtschaftliche Existenz dadurch bedroht ist. Daneben wurden von den Antragstellenden gemachte Angaben auf Plausibilität geprüft, um bei Auffälligkeiten entsprechende Nachweise einzufordern.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Berlin, den 11. März 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe